

folgt zweiter Satz in folgender veränderter Fassung: Sobald der Reservefond 5% des rechnungsmäßig ausgewiesenen jährlichen Aktivvermögens der Sparkassa überschreitet, ist der Ueberschuß an die Landeskassa abzugeben und in der Landesrechnung als außerordentliche Einnahmepost in Empfang zu stellen.

ad § 20 verbleibt.

„§ 21 der alten Statuten fällt weg, dagegen wird nachstehende fürstl. Resolution beantragt:

„Dem landschaftlichen Kassaverwalter Josef Rebesky bewillige ich mit Zustimmung des Landtages für die Zeit wo derselbe die Verwaltung der Spar- und Leihkassa zu Baduz wie bisher allein besorgt, eine Remuneration von 700 fl. aus den jährlich sich ergebenden Ueberschüssen der Sparkassa.

Wie Eingangs bereits erwähnt wurde giengen die Ansichten in der Frage „die Besoldung des Sparkassabeamten betreffend“ schon im letzten Landtage sehr auseinander. Auch in der Gesetzkommision herrschte wieder die Ansicht vor, daß ein fixes Nebeneinkommen von 700 fl. für einen schon ziemlich entsprechend besoldeten Beamten zu hoch gegriffen sei. Anderntheils aber verkannte man nicht, daß die Sparkassageschäfte durch raschen Zuwachs einen bedeutenden Umfang angenommen hatten und jetzt schon große Arbeit erheischen, so daß man ferner darauf sich gefaßt zu machen hätte, daß in kurzer Zeit eine Theilung der Kassen — oder doch Einstellung eines zweiten Kassabeamten — nothwendig werde, um die sich vermehrenden Geschäfte zu bewältigen.

Man schlägt die Verwaltungskosten einer von den andern Kassen getrennten Sparkassa, welche etwa an drei Wochentagen dem Publikum offen stände, auf etwa 6 bis 7 Prozent der einlaufenden Jahresinteressen.

In diesem Falle wäre eine Besoldungsbemessung in Prozenten ausgedrückt, auch die richtigere, weil sie nach dem Umfange der Arbeit steigt oder fällt.

Es betragen beispielsweise im Jahre 1874 die Jahresinteressen zirka 7200 fl. und es würden somit die Verwaltungskosten zu 7% berechnet sich auf 504 fl. belaufen haben.

Um aber eine der Höhe des gegenwärtigen Gehaltes entsprechende Summe zu erreichen, müßte man schon auf 9% steigen. Dieser Prozentenansatz erschien aber für die nächsten paar Jahre unter gegebenen Verhältnissen zu hoch gegriffen, weil dann ein anhaltendes Steigen der Besoldung von 50 fl. bis 70 fl. per Jahr angenommen werden kann.

Die Kommission konnte sich schließlich nur unter der Voraussetzung für eine Remuneration des Sparkassabeamten in der Höhe von 700 fl. per Jahr aussprechen, daß dieselbe nur für die Dauer gelte, als der gegenwärtige Kassabeamte die gesammten Kassengeschäfte wie bis anher allein besorge und stellt in Erwägung dieses Umstandes an den h. Landtag den Antrag: derselbe wolle beschließen:

„Um einerseits bei der Feststellung des Beamtengehaltes etwas den Anforderungen der Zeit Rechnung zu tragen, anderseits aber auch von dem der Landesvertretung im § 48 der Verfassungsurkunde eingeräumten Befugnisse rechtzeitig Gebrauch machen zu können, wird die fürstl. Regierung ersucht von Fall zu Fall, wo weiterhin eine Beamtung in Erledigung kommt, für welche die Landeskassa oder ein anderes landschaftl. Geldinstitut, einen Gehaltsbeitrag zu leisten hat, noch vor erfolgter Wiedererfüllung beziehungsweise Ernennung des Beamten — wegen Bestimmung seiner Gehaltsbezüge an den Landtag Vortrag zu erstatten und dessen Zustimmung einzuholen.

„Endlich einigte sich die Kommission dahin dem h. Landtage die Annahme des neuen Sparkassa-Gesetz-Entwurfes in obiger Fassung zu empfehlen“!

Nach der Verlesung des Begleitschreibens der fürstl. Regierung, welches sich auf die von derselben vorgelegten neuen Statuten bezog, wurde ohne weitere Debatte zur Lesung und

Abstimmung der einzelnen Punkte nach den von der Gesetzeskommission im obigen Berichte beantragten Abänderungen geschritten.

Die Abstimmung ergab einhellige Annahme sowohl des einzelnen Artikels als auch des Gesetzentwurfes im Ganzen nach den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen.

VI. Berathung und Beschlußfassung bezüglich der jährlichen Remuneration des Sparkassaverwalters Joseph Rebesky.

Hierüber hatte die Regierung folgende fürstl. Resolution vorgelegt:

Dem landschaftlichen Kassenbeamten, Kassenverwalter Joseph Rebesky bewillige ich mit Zustimmung des Landtages für die Verwaltung der Spar- und Leihkassa zu Baduz eine Remuneration von 700 fl. aus den jährlich sich ergebenden Ueberschüssen der Sparkassa.

Wie aus dem obigen Commissionsberichte über die Abänderungen der Sparkassa-Statuten zu ersehen ist, beantragte die Kommission in dieser Resolution noch folgenden Satz einzuschalten: „für die Zeit wo derselbe die Verwaltung der Spar- und Leihkassa wie bisher allein besorgt etc., während in der Landtagsitzung selbst der Abg. Wanger noch einen weiteren Zusatz dahin lautend: „und der alljährliche Zuwachs zum Reservefond nicht unter 1000 fl. sinkt“ in Vorschlag brachte, so daß die Resolution, wie sie schließlich vom Landtage genehmigt wurde folgende Fassung erhielt: „Dem landschaftl. Kassaverwalter Josef Rebesky bewillige ich mit Zustimmung des Landtages für die Zeit, wo derselbe die Verwaltung der Spar- und Leihkassa zu Baduz gemeinschaftlich mit der Landeskassa und den öffentlichen Fonds wie bisher allein besorgt und der jährliche Zuwachs zum Reservefond nicht unter 1000 fl. sinkt, eine Remuneration von 700 fl. aus den jährlich sich ergebenden Ueberschüssen der Sparkassa.“

VII. Antrag der Finanzkommission rüchichtlich Feststellung der Gehalte bei Neubesezung erledigter Beamtenstellen.

Derselbe wurde in der Fassung, wie er am Schlusse des oben angeführten Commissionsberichtes über die Revision der Sparkassastatuten angebracht ist, einstimmig ohne weitere Debatte angenommen.

Den Schluß der Sitzung bildete die Bekanntmachung der neuen Einläufe und zwar:

1. Regierungsschreiben wegen Vornahme der Wahl neuer Mitglieder des Landeschulraths.
2. Regierungsschreiben um Possirung von Studienstipendien für Zöglinge von Lehrerbildungsanstalten
3. Regierungsschreiben betreffend die Genehmigung außerordentlicher Auslagen aus der Landeskassa für Rüfeschugbauten.
4. Regierungsschreiben anbelangend das Gesuch der Elementarschullehrer um Erhöhung der Taggelder bei Lehrerkonferenzen.
5. Regierungsschreiben über die Petition der Elementarschullehrer um Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge.

Diese Vorlagen wurden den betreffenden Commissionen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen.

Vaterländisches.

Baduz, den 12. Juli. Für die auf den 14. d. Mis. Vormittags 9 1/2 Uhr anberaumte Landtagsitzung ist nachstehende Tagesordnung festgestellt worden.

1. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.
2. Einläufe.
3. Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf bezüglich der Rheinschugbauten pro 1875/76 und 1876/77.
4. Berathung und Beschlußfassung Behufs Anfertigung neuer Copien der Katastralkarten.
5. Wahl neuer Mitglieder des Landeschulrathes.